

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion R. Lange, Ems.

Nr. 282

Diez, Freitag den 3. Dezember 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

betreffend Zulassung von Äthylenbeleuchtungsapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylenvereins werden die in zwei Größen gebauten Äthylenbeleuchtungsapparate Modell A 1 der Firma Paul Pittlinski, Apparatefabrik in Woltersdorf-Ludenwalde für das Königreich Preußen gemäß § 26 Ziffer 4 der Äthylenverordnung unter der Typennummer „12“ widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikatshilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfesselüberwachungsvereins „Berlin“ zu Berlin tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin W. 9, den 2. November 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: v. Meyeren.

J.-Nr. 2267 Lu.

Diez, den 1. Dezember 1915.

An die Herren Bürgermeister

Betr.: Haftpflichtversicherung.

Den Herren Bürgermeistern lasse ich in den nächsten Tagen zwei Jahresberichte der Haftpflichtversicherungs-Anstalt der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1914 zu gehen.

Ich ersuche die landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer Ihrer Gemeinden bei geeigneter Gelegenheit auf die Ergebnisse der Anstalt aufmerksam zu machen und die Unternehmer zum Beitritt zu dieser Anstalt aufzufordern.

Der Vorstehende des Sektions-Vorstandes
der landwirtschaftl. Berufsgenossenschaft.

Duderstadt.

L. V. Pr. I. 4. G. 4117.

Wiesbaden, den 25. November 1915.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an meine Rundverfügung vom 26. Oktober d. Js. — Pr. I. 4. G. 3670 —, betreffend Genehmigung zur Verabfolgung von Sahne.

Mit Rücksicht darauf, daß bei dem königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe täglich Gesuche um Erteilung der Erlaubnis zur Abgabe von Sahne auf Grund ärztlicher Anordnung eingehen, die Erteilung der Genehmigung aber in vielen Fällen keinen Aufschub erleiden kann, bitte ich durch das dortige amtliche Blatt und in sonst geeigneter Weise bekannt zu geben, daß Gesuche um Verabfolgung von Sahne auf Grund des Erlasses des Herrn Handelsministers vom 16. d. Mts. stets in den Landkreisen an den königlichen Landrat, in den Stadtkreisen Frankfurt a. M. und Wiesbaden an den Magistrat zu richten sind, welche ich mit der Erteilung der Erlaubnis beauftragt habe.

Die Herren Landräte und die Magistrate in Frankfurt a. M. und Wiesbaden ersuche ich demgemäß, die Erlaubnis unter sorgfältiger Prüfung des Bedürfnisses künftighin selbst zu erteilen.

Der Regierungs-Präsident.

v. Meißner.

J.-Nr. 11792 II.

Diez, 29. November 1915.

Abdruck wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Der Landrat.

Duderstadt.

Zgb.-Nr. 8209.

Meßchede, d. 21. November 1915.

Bekanntmachung.

Die Kommandantur nimmt Bezug auf diesseit. Schreiben vom 9. d. Mts. Zgb.-Nr. 8209 betr. Entweichung von 3 französischen Kriegsgefangenen am 11. 10. 15, von der Arbeitsstelle Gewerkschaft Eisenacher Zug in Eisfeld und bittet, nochmals Recherchen anzustellen und das Ergebnis gefl. hierher mitzutellen.

Kriegsgefangenenlager Meßchede.

H. B.

gez. Wurmbach

Hauptmann und Adjutant.

Bekanntmachung,

betreffend

Verarbeitung, Veräußerung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen und Baumwollgespinnsten (abgefeuert: Spinnverbot). Vom 7. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Er-
suchen des Königlich Kriegsministeriums mit dem Be-
merken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zu-
widerhandlung gegen die Beschlagnahmebestimmungen auf
Grund der Bekanntmachung über Sicherstellung von Kriegs-
bedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und
jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend
Meldung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekannt-
machung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 54), in Verbindung mit der Bekannt-
machung vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684),
bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen
höhere Strafen verwirkt sind*).

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit
Beginn des 7. Dezember 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen sind: Baumwolle,
Baumwollabgänge, von den Baumwollabfällen Strippe und
Kämmlinge (Peigneuses und Combers) und Baumwollge-
spinnste; andere Baumwollabfälle sowie Kunstbaumwolle nur
gemäß § 6.

Unter Baumwollabgängen im Sinne dieser Bekannt-
machung werden nur die im Spinnverfahren anfallenden
sogenannten Spinnwickel, die Abgänge von den Carden-
bändern und Vorgarnfäden verstanden.

I.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe
bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-
schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder
kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft
über ihn abschließt,
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände
zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider-
handelt.

II.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist er-
teilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird
mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis
zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die ver-
schwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt
werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschrie-
benen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist er-
teilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird
mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögens-
falle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso
wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher
einzurichten und zu führen unterläßt.

Unberührt durch die Anordnungen dieser Bekannt-
machung, abgesehen von der Bestimmung des § 6, bleiben
diejenigen Mengen von Baumwolle, Baumwollabgängen,
Baumwollabfällen und Kunstbaumwolle, welche nach dem
15. Juni 1915 aus dem Ausland (nicht Zollausland) nach
Deutschland eingeführt worden sind, und die aus ihnen
hergestellten Baumwollgespinste. Die von der deutschen
Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im
Sinne dieser Anordnung.

§ 3.

Beschlagnahme von Rohstoffen.

Die im § 2 bezeichneten Gegenstände werden hiermit
beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Ver-
arbeitung von Baumwollabfällen (mit Ausnahme von
Strippen und Kämmlingen) sowie von Kunstbaumwolle ge-
stattet; jedoch unterliegt ihre Verarbeitung der Arbeits-
einschränkung des § 6.

Die Veräußerung von Baumwolle, Baumwollabgängen,
Strippen und Kämmlingen ist nur von Selbstverarbeitern
an Selbstverarbeiter gestattet.

§ 4.

Verarbeitungsverbot.

Das Mischen, Bleichen, Färben, Verspinnen und son-
stiges Verarbeiten von Baumwolle, Baumwollabgängen,
Strippen und Kämmlingen ist verboten, soweit es nicht
erforderlich ist zur Herstellung von Halb- und Ganzerzeug-
nissen zwecks Erfüllung von unmittelbaren oder mittel-
baren Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung oder
zur Herstellung von Erzeugnissen, deren Anfertigung von
der Heeresverwaltung durch besondere Anordnung geneh-
migt ist. Gestattet bleibt die Verarbeitung von Strippen
und Kämmlingen zur Erfüllung solcher Verträge auf Lie-
ferung von Abfallgarnen, welche in der Zeit vom 1. August
bis zum Inkrafttreten dieser Anordnungen abgeschlossen
worden sind. Ferner bleibt gestattet die Herstellung von
Baumwollseilen und Spindelschnüren für den Bedarf des
eigenen Betriebes.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Auf-
trägen der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu führen.
Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb-
oder Ganzerzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Beleg-
schein (Belegschein Nr. 3), ordnungsmäßig ausgefüllt und
unterschrieben sowie von der militärischen Beschaffungs-
behörde vollzogen und von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung
des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt,
übergibt. Die amtlichen Belegscheine, die doppelt ausge-
fertigt werden müssen, sind erhältlich bei dem Webstoff-
meldeamt des Königlich Preussischen Kriegsministeriums,
Berlin S.-W. 48, Verlängerte Hedemannstr. 11. Der Lieferer
hat die ihm übergebene Ausfertigung des genehmigten Be-
legscheins als Beleg aufzubewahren.

§ 5.

Ausnahmen vom Verarbeitungsverbot.

Den Baumwollspinnereien wird gestattet, in der Zeit
vom 7. Dezember 1915 bis 29. Februar 1916 auch ohne
Belegschein Baumwolle, Baumwollabgänge, Strippe und
Kämmlinge zu folgenden Gespinnsten zu verarbeiten: Garn-
nummern englisch: 6, 8, 10, 12, 16 und 18 Kette oder
Schuß; 20, 24, 30 und 36 Kette; 40, 42 und 50 für Näh-
fadensfabrikation; 42 und 44 als Schußgarn; 60 und auf-
wärts. Zu den Nummern 6, 8, 10, 12, 16, 18 und 20
darf nur solche Baumwolle verarbeitet werden, welche nicht
nordamerikanischer oder ägyptischer Herkunft ist, dagegen
ist eine geringe Beimischung von amerikanischer Baum-
wolle gestattet. Die Beimischung von Baumwollabfällen
aller Art ist zulässig.

Als Baumwollspinnereien im Sinne dieser Bekannt-
machung sind diejenigen Betriebe anzusehen, deren Spinn-

stoff im Spinnprozeß seit 1. Januar 1915 dem Gewichte nach zu mehr als 50 v. H. aus Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen oder Kunstbaumwolle bestand.

Die im ersten Abjah festgesetzte Frist kann durch Verfügung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung abgekürzt werden.

§ 6.

Arbeitseinschränkung.

Soweit den Baumwollspinnereien das Verarbeiten von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen jeder Art und Kunstbaumwolle gestattet ist, dürfen sie monatlich nicht mehr als 30 v. H. derjenigen Rohstoffmenge verspinnen, welche die Betriebe in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 im monatlichen Durchschnitt verarbeitet haben.

Bei denjenigen Baumwollspinnereien, welche ausschließlich Baumwollabfälle — ohne Strippe oder Kämmlinge — oder Kunstbaumwolle verarbeiten, beträgt die zur Verarbeitung zugelassene Rohstoffmenge 60 v. H.

Die durch besondere Ausnahmegewilligungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung freigegebene Baumwolle ist auf den nach vorstehenden Bedingungen zur Verspinnung gestatteten Hundertstel von Rohstoffmenge anzurechnen.

Die Bekanntmachung des Bundesrats vom 7. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 733), betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien und Wirkereien usw., wird durch diese Bekanntmachung nicht berührt.

§ 7.

Beschlagnahme von Gespinnsten.

Die in der Zeit vom 7. Dezember 1915 bis 29. Februar 1916 ohne Belegschein gesponnenen Garne sind beschlagnahmt. Diese Garne dürfen an eigene oder fremde Webereien, an Lohnwebereien, Veredelungsbetriebe, Händler und an andere Käufer nur gegen ordnungsmäßigen Belegschein (vgl. § 4 Abs. 2) ausgeliefert werden.

Nicht beschlagnahmt sind Garne, die aus Kunstbaumwolle oder aus Baumwollabfällen mit Ausnahme von Strippen und Kämmlingen, oder aus in der Flocke gebleichter oder gefärbter Baumwolle — mit Ausnahme der grauen, grau-melierten und makomitat-gefärbten — hergestellt sind; ihre Ablieferung ist ohne Belegschein zulässig. Das Gleiche gilt für Gespinnste, die auf Grund besonderer, vor Inkrafttreten gegenwärtiger Bekanntmachung erteilter Ausnahmegewilligungen, in denen eine Beschlagnahme nicht verfügt war, hergestellt worden sind.

§ 8.

Veredelungsverbot.

In den Fällen des § 5 ist das Bleichen und Färben von Baumwolle, Baumwollabgängen, Strippen und Kämmlingen in der Flocke verboten, soweit es sich nicht um Herstellung von Gespinnsten handelt, für welche Belegschein Nr. 3 vorliegt.

Das Bleichen, Färben, Zwirnen und sonstige Veredeln der beschlagnahmten Garne im eigenen oder fremden Betriebe ist, solange nicht durch Belegschein Nr. 3 der Nachweis erbracht ist, daß die betreffenden Garne zur Erfüllung von Lieferungen an die Heeres- oder Marineverwaltung bestimmt sind, verboten.

§ 9.

Meldung, Verwahrung und Aufzeichnung von Gespinnsten.

Am Ende eines jeden Monats ist über Menge, Art und Nummer der im Laufe des Monats mit oder ohne Belegschein erzeugten Gespinnste Anzeige zu erstatten. Die hierzu erforderlichen Vordrucke — Belegschein Nr. 5 — sind beim Webstoffmeldeamt durch Postkarte anzufordern; die erste Meldung ist am 31. Dezember 1915 an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W 11, Berlin S.-W. 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, abzugeben. Ueber Menge, Art und Nummer der beschlag-

nahmen Gespinnste sind besondere Verzeichnisse zu führen. Ihre Packungen (Kisten usw.) sind mit der Aufschrift „Beschlagnahmte Gespinnste“ zu versehen.

§ 10.

Bestehenbleiben früherer Beschlagnahmen.

Die bisher in Geltung gewesene Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgespinnsten — W 11 2548/7. 15. R. R. A. —, bleibt insoweit in Kraft, als sie betrifft:

- a) die Beschlagnahme von Baumwolle und Baumwollabgängen, welche sich im Besitz von Nichtverarbeitern befinden und deren Veräußerung an Selbstverarbeiter nicht bis zum Ablauf des 28. August 1915 erfolgt war;
- b) die Beschlagnahme, Verwahrung und Aufzeichnung der in den Baumwollspinnereien in der Zeit vom 14. August bis 4. September 1915 aus Baumwolle und Baumwollabgängen hergestellten Gespinnste, soweit ihre Herstellung nicht gegen Belegschein oder auf Grund besonderer Freigabe erfolgt war.

Im übrigen wird die bisherige Bekanntmachung aufgehoben.

§ 11.

Ausnahmegewilligung.

Für die Bewilligung von Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften ist das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W 11, Berlin S.-W. 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, zuständig.

Coblenz, 3. Dezember 1915.

Kommandantur von Coblenz und Ehrenbreitstein.

Bekanntmachung.

Staatsangehörigkeit: Russe. Dienstgrad: Gemeiner. Name und Nr.: Romoschow, Alexej, 17/115. Zeit und Ort des Entweichens: 21. 11. 15, nachts von der Arbeitsstelle Fischborn. Kleidung: russ. Uniform. Sprache: russisch, lettisch. Alter: 25 J. Größe: 1,68. Statur: normal. Kopfform: rund. Nase: spit. Augen: blau. Haare blond. Bart, Schnurrbart: blonder Schnurrbart. Zähne: gut.

Kriegsgefangenenlager Worms.

J-Nr. Pr. I. 24. Sta. 1858.

Wiesbaden, den 19. November 1915.

Bekanntmachung.

Das Bureau I. St. des Ministeriums des Innern in Berlin hat unter dem 13. d. Mts. folgendes Schreiben hierher gerichtet:

„Es wird ergebenst ersucht, dahin zu wirken, daß Änderungen, auch solche mit Bleistift, in den Kriegstierbefallanzeigen seitens der nachgeordneten Dienststellen unterbleiben, da durch nachträgliche Eintragungen der hier abgegebene Beglaubigungsvermerk falsch wird.“

Ich spreche die bestimmte Erwartung aus, daß meine Verfügung hierüber vom 23. Juni 1915, Pr. I. 24. Sta. 1000 nunmehr auf das Erosfältigste beachtet wird.

Die Herren Vorsitzenden der Kreisaußschüsse werden ersucht, die ländlichen Standesämter sofort mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:

b. Gishdi.

Abdruck vorstehender Verfügung den Herren Standesbeamten der Landgemeinden zur gewissenhaften Beachtung. Die Verfügung vom 23. Juni d. Js. ist im Kreisblatt Nr. 151 veröffentlicht.

Diez, den 26. November 1915.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

S. B.

Schön, Kreisdeputierter.

Nichtamtlicher Teil.

Dänemark.

Kopenhagen, 30. Nov. (Zen. Frst.) Das nicht deutschfreundliche Kopenhagener Extrablatt schreibt zu dem jetzt zu Ende gegangenen 16. Kriegsmonat: Nach Serbiens Verjämmerung sei die Stellung des Vierverbands auf dem Balkan himmelstreichend trostlos geworden. Asquiths und Briands Versicherungen, Serbien würde nicht untergehen und die Westmächte hätten keine Stunde veräußert, seien nur leere Worte gewesen; das kleine Serbien habe den hoffnungslosen Kampf allein auskämpfen müssen. Rußland, Serbiens großer Beschützer, habe absolut nichts getan. Während des Vortschwells der Vierverbandspolitik aber hätten die Zentralmächte um so energischer gehandelt und im ganzen November glänzende Ergebnisse erzielt.

Spanien.

Madrid, 1. Dez. (Nichtamtlich.) Der Temps meldet aus Madrid: Im Senat forderte Marquis Rojalejo, daß die Propaganda für die französische Anleihe verboten werde, weil sie spanisches Kapital außer Landes ziehe. Der Finanzminister erklärte, eine solche Maßnahme sei unmöglich und unnütz.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

!!: Gegen falsche Sparjamkeit wendet sich die Handwerkskammer Erfurt, indem sie darauf hinweist, daß durch den Weltkrieg die Erwerbsverhältnisse vieler selbständiger Handwerker und Handwerkerinnen schwer beeinträchtigt worden sind. Aufträge sind teils zurückgenommen worden, teils unterblieben, Einkäufe werden ebenfalls nur wenig bewirkt. Jeder ist aber in dieser schweren Kriegszeit dazu verpflichtet an seinem Teil beizutragen, daß das Geld im Lande rollt. Je größer der Umsatz in Handel und Handwerk, besonders jetzt vor Weihnachten, umso mehr Arbeitslosigkeit biete sich, und es brauchen weniger Unterstützungen gezahlt zu werden. Der segensreiche Kreislauf des Geldes darf auch während der Kriegszeit auf keinen Fall durch falsche Sparjamkeit unterbunden werden. An die Behörden und an das Publikum ergeht daher die dringende Bitte, wenn irgend möglich Handwerksarbeiten ausführen zu lassen, Einkäufe zu bewirken, sowie Forderungen und Rechnungen sofort nach Empfang zu begleichen.

!!: Kalte Füße, so sagt Professor Unna in einer Artikelserie der „Berl. Klin. Wochenschrift“, werden sofort warm, wenn man sie ohne Strümpfe in gefütterte Stiefel steckt oder mit Zeitungspapier umwickelt, weil dann das gasförmige Wasser, das der Fußhaut entströmt, aufgesaugt wird. Die Erwärmung durch Papier beruht nun nicht auf der Tatsache, daß Papier ein schlechter Wärmeleiter ist, sondern auf der Leimung des Papiers. Aus dem geleimten Papier verdunstet die Feuchtigkeit rascher als durch wollene und baumwollene Strümpfe. Das Papier wird deshalb nicht zu einem feuchten Umschlag. Diese wertvolle Eigenschaft verdankt das Papier der „Harzleimung“ und dem dabei üblichen Ueberschuß an Kolophonium. Die Leimung hat den Zweck, die Aufsaugungsfähigkeit des Papiers zu vernichten und das Papier zum Schreiben geeignet zu machen, indem die flüssige Tinte rasch nach außen abgegeben wird; also dasselbe Problem wie bei den kalten Füßen. Macht man z. B. ganz dünne Baumwollstrümpfe tintenfest, so daß man sie beistreichen kann, so halten sie ebenfalls warm. Um das Hartwerden solcher geleimter Strümpfe zu vermeiden, fügt Unna noch Rizinusöl hinzu. Noch besser als Kolophonium wirkt das allbekannte Frostmittel Kollodium. Als Flüssigkeit zum „Leimen“ von Wärmestriümpfen empfiehlt Unna: 12 Gramm Kollodium, 4 Gramm Kolophonium, 4 Gramm Rizinusöl, 16 Gramm Spiritus und 64 Gramm Aether. Damit getränkte Strümpfe sind zwar etwas rauh, dienen aber dadurch direkt als leichte Hautmassage zur Ver-

förderung der Durchblutung. Sehr wesentlich ist es, Innenleder und innere Zengausklebung der Stiefel durch Einlegen von 30 bis 50 Gramm dieser Flüssigkeit hart und wasserdicht zu machen. Im Notfall dient Leinöl demselben Zweck.

Kleine Chronik.

Darmstadt, 30. Nov. Heute früh wurden drei als Eisenbahnstreckenarbeiter beschäftigte junge Leute von einem Güterzuge erfaßt und auf der Stelle getötet. Sie befanden sich auf dem Wege zu ihrer Arbeitsstelle zwischen Großgerau und Nauheim.

Madrid, 29. Nov. (Zen. Frst.) Aus La Coruna wird gemeldet: Gestern machten 13 Leute von der Mannschaft des bei Kriegsbeginn hierher geflüchteten deutschen Dampfers „Belgrad“ eine Bootfahrt außerhalb des Hafens. Plötzlich brach ein heftiger Orkan aus, die Schaluppe kenterte, elf Leute, darunter ein Offizier, ertranken.

Aus der Zeit — für die Zeit.

Nachdruck verboten.

(Baunkönigs Lied.)

Jetzt kommt die Reihe auch an mich. — Ich saß in meiner Hede, — und wenn ins Freie ich mal strich, — tat ich's zu höherm Zwecke. — Ich sandte meine Schar ins Feld, — (ich weiß zu profitieren) — bekam dann auch mein Futtergeld, — auch braucht ich's zum Regieren — — Nun ward geklopft ich sehr am Lim, — der serbische Bruder flüchtet — Von Ostreichs Doppelsaar, voll Grimm, — wird mein Nest mitvernichtet. — Wie ist mein Reich jetzt serbenball — und schlechte Zeit zum Reiten; — ich weiß nicht, was ich machen soll — hab' selber nichts zu beißen. — — Das Peterlein ist nicht mehr da, — wollt' sehn nicht die Bulgaren. — Es heißt ein Land Italia, — wär' gerne mitgefahren. — Es half ihm nicht der starke Bär, — muß seine Wunden pflegen; — und trägt der lustige Hahn auch sehr, — der Leu mag sich nicht regen. — — Ihm schafft ja eine Kolonie — viel bange Furcht undummer: — „Nach Indien, Freund, ich Truppen zieh, — das raubt mir meinen Schlummer!“ — Doch strahlt ihm auch ein Trosteslicht: — Herr Churchill geht nach Flandern, — weil in den „kleinen Kriegsrat“ nicht — ihn nehmen auf die „andern“. — — Vielleicht schickt Hilfe mir herbei — mein Schwiegerohn, der liebe. — Ihm kann es sein ja einerlei, — wo sie empfängt die Liebe. — Italien ward durch Siege groß, — gleich solchen am Jongo. — Was zögerst, Schwiegerohn du bloß? — Komm' doch nach Montenegro! — — Doch denk' ich nicht, mein Freund, daran, — dir Stutari zu geben. — Die Schöne hat mirs angetan, — ohn' sie kann ich nicht leben. — — Uns Herrscher macht der Krieg so krank. — Wer kann gesund uns beten? — Ihm winkt ein reicher goldner Dank — geschlagener Majestäten! — — Armin Kraft.

Literarisches.

Der 9. Jahrgang des Dürerbundkalenders, der „Gesundbrunnen für 1916“ ist erschienen. Durch eine kleine Auswahl vorzüglicher Gedichte und Feldpostbriefe, durch eine Sammlung von Aussprüchen der Führer auf allen Gebieten und aus allen Parteilagern, sowie durch mehrere besondere Aufsätze umreißt er zunächst ein klares Bild unserer großen, ersten Zeit. Auch unsere Feldgrauen im Osten und Westen und Süden werden sich sicher über das schmutze Bändchen freuen, das für nur 60 Pfennige (in Posten von über 50 Stück für 50 Pfennige) auch den wenig Wohlhabenden zugänglich ist. Eine schmutze Geschenkausgabe kostet 1 Mark.

Pflanzt Nußbäume!

Empfehle 1800 Nußbäume in 4 Preislagen, reich bewurzelt, gesund, wüchsig, beste Sorten. 7222

Zherott, Nassau a. R.

Bauschule Kastele

in Oldenburg. [2522]

Meister- u. Polierkurse. Vollständige Ausbildung in 3 Monaten. Ausführliches Programm frei.